

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 17/2014



Veröffentlicht am: 17.03.2014

Ordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik

§ 1

Fakultät, Fakultätsordnung

- (1) Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik ist die organisatorische Grundeinheit der Universität für Forschung und Lehre auf dem Gesamtgebiet der Elektrotechnik.
- (2) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat und der Dekan oder die Dekanin.
- (3) Ihre inneren Angelegenheiten regelt die Fakultät durch diese Ordnung. Änderungen der Fakultätsordnung werden vom Fakultätsrat beschlossen.

§ 2

Gliederung der Fakultät

- (1) Die Fakultät ist in folgende Institute gegliedert:

Institut für Automatisierungstechnik (IFAT)

Institut für Informations- und Kommunikationstechnik (IIKT)

Institut für Elektrische Energiesysteme (IESY)

Institut für Medizintechnik (IMT)

Institut für Mikro- und Sensorsysteme (IMOS)

Teilung, Änderung oder Auflösung sowie Gründung von Instituten erfolgt auf Vorschlag des Fakultätsrates durch Beschluss des Senats.

- (2) Der Halbleiter-Reinraum ist eine instituts- und fakultätsübergreifende für Aufgaben der Forschung und Lehre nutzbare Betriebseinheit der Fakultät.

§ 3

Aufgaben der Fakultät

- (1) Die Aufgaben der Fakultät sind durch das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und die Grundordnung der Universität festgelegt.

(2) Zu den Aufgaben der Fakultät gehören insbesondere die Entscheidung über Studien- und Prüfungsordnungen, die Koordination und Sicherstellung der Lehre und die Erteilung von Lehraufträgen, die Durchführung von Promotions- und Habilitationsverfahren, die Entscheidung über die Verwendung der Personal- und Sachmittel der Fakultät, die Vorbereitung und Beschlussfassung von Berufungsvorschlägen, Vorschläge zur Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen und die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ und „außerplanmäßige Professorin“ sowie über die Vertretung von Professuren und die Anhörung vor einer Freistellung von Professoren und Professorinnen. Die Fakultät ist Träger der Forschung der von den Instituten vertretenen Fachgebiete und der ihr zugeordneten Studiengänge.

§ 4 Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat ist das gewählte kollegiale Beschlussorgan der Fakultät. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(2) Dem Fakultätsrat gehören gemäß § 77 Abs. 3 HSG LSA , § 2 Abs. 1 Grundordnung

- sechs Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen,
- zwei Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
- zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden der Fakultät,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- der oder die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät an.

Falls der Dekan oder die Dekanin aus den sechs gewählten Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen gewählt wird und falls gleichzeitig der oder die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät kein Hochschullehrer und keine Hochschullehrerin ist, muss gem. § 77 Abs. 3 HSG LSA und § 14 Abs. 3 Grundordnung die Zahl der Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen auf sieben erhöht werden.

Alle Professoren oder Professorinnen, soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Fakultätsrates sind, können an den Fakultätsratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Fakultätsrat tagt fakultätsöffentlich. Personal-, Berufungs- und Prüfungsangelegenheiten werden nicht fakultätsöffentlich beraten.

(3) Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung von Beschlüssen Kommissionen bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates.

§ 5 Dekan oder Dekanin und Prodekan oder Prodekanin

(1) Der Fakultätsrat wählt den Dekan oder die Dekanin und den Prodekan oder die Prodekanin aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät für eine Amtszeit von vier Jahren.

(2) Der Dekan oder die Dekanin vertritt die Fakultät, führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit und den Vorsitz im Fakultätsrat, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Der Dekan oder die Dekanin wird durch den Prodekan oder die Prodekanin vertreten.

(3) Der Dekan oder die Dekanin wirkt darauf hin, dass die Mitglieder der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen und die Beschlüsse des Fakultätsrates einhalten.

(4) Der Dekan oder die Dekanin entscheidet über Personal- und Verwaltungsangelegenheiten der Fakultät, soweit diese nicht der Zuständigkeit eines Institutes zugewiesen sind.

(5) Der Prodekan oder die Prodekanin ist verantwortlich für Studium und Lehre der Fakultät.

§ 6 Institute

(1) Die Institute erhalten im Rahmen des Haushaltes Personal- und Sachmittel, um die ihnen obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

(2) Die Institute werden durch eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet. Der kollegialen Leitung gehören alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen am Institut an sowie zusätzlich ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit beratender Stimme. Das Nähere wird durch die Geschäftsordnungen der Institute bestimmt, die vom Fakultätsrat zu bestätigen sind.

(3) Den Vorsitz des Institutes führt ein Professor als geschäftsführender Leiter oder eine Professorin als geschäftsführende Leiterin. Er oder sie wird durch die Mitglieder der kollegialen Leitung gewählt. Die Amtszeit des geschäftsführenden Leiters oder der geschäftsführenden Leiterin beträgt 2 Jahre. Das Nähere wird durch die Geschäftsordnungen der Institute bestimmt.

(4) Beschlüsse der kollegialen Leitung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft. Die Fakultätssatzung vom 29.09.2004 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Magdeburg, den 08.05.2013

Prof. Dr.-Ing. Andreas Lindemann
Dekan